

Satzung der Gemeinde Quarnbek für das Gebiet "Holm / Stürenberg" Nr. 11

Planzeichnung (Teil A)

Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.07.2006 folgende Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "Holm / Sturenberg", bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauaufzugsverordnung 1990 / 1993.

Planteichenerklarung



Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
 1.1 Die in allgemeinen Wohngebieten (W/A) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Punkt 1 - 5 BauNVO werden nicht zugelassen.
 1.2 Eine zweite Wohneinheit ist nur dann zulässig, wenn deren Wohnfläche maximal 40 % der Hauptwohnung beträgt.

2. Höhenlage der Gebäude
 (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Abb. 1 : Ebenes Gelände

Abb. 2 : Ansteigendes Gelände

Abb. 3 : Fallendes Gelände

3. Ziff. 3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
 3.1 Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig jeweils hinter der rückwärtigen, d.h. der verkehrlichen Erschließung abgewandten Baugrenze.
 3.2 Pro Wohneinheit ist eine Fläche für Stellplätze oder Garagen von mindestens 25 m² vorzuhalten.
 3.3 Die Summe der Grundfläche von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächern darf 15 m² nicht überschreiten.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 4.1 An den festgesetzten Standorten "Baum anpflanzen" sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind jeweils Baumscheiben von mindestens 8 m² Größe vorzusehen und durch geeignete Maßnahmen vor dem Befahren zu sichern.
 4.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte "Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern" ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 4.3 Innerhalb der festgesetzten Knickschutzzone ("K") ist der vor dem Knickfuß liegende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OK Fertigfußboden) baulicher Anlagen, jeweils mittig vor dem Gebäude gemessen, darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen (vgl. Abb. 1). Bei geneigter Geländeoberfläche ist die Höhenlage auf die bergseitig angeschnittene Seite zu beziehen. Bei ansteigendem Gelände erhöht sich die Höhenlage um das Maß des Höhenunterschiedes zwischen der Erschließungsanlage und dem Schnittpunkt von maßgeblicher Gebäudefront und Geländeoberfläche (Erhöhungsmäß "M+", Abb. 2). Bei fallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des Höhenunterschiedes zwischen der Erschließungsanlage und dem Schnittpunkt von maßgeblicher Gebäudefront und Geländeoberfläche (Mäß "M-", Abb. 3).

1. Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

lb der überbaubaren

1. Maß.

nen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen weiterentwickelt werden. Der Bereich des Bebauungsplanes gelegenen Eingriffs-
t. (§ 92 LBO)

Zulässig sind nur Dächer in einer symmetrischen Grundform und mit den in der Planzeichnung festgesetzten Neigungen. Allgemein zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalm-
dächer, in den Teilgebieten 2, 3 und 6 auch Pultdächer. Zu-
lässig sind auch solche Satteldächer, deren in der Firstlinie senkrecht geteilte Dachhälften horizontal um max. 2,50 m und
vertikal um max. 1,50 m gegeneinander verschoben sind (vgl.
bbb.4).

Für begrünte Dächer kann eine geringere Dachneigung, die aber mindestens 15 % betragen muß, zugelassen werden. Lebenddächer sind auch mit anderen Dachformen und Dach-
neigungen zulässig, soweit sie insgesamt nicht mehr als 25 % der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken.

Zulässig sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien. Weiterhin sind allgemein begrünte Dächer zulässig sowie bei Nebendächern i.S.d. Ziff. 5.1. Satz 5 - transparente Dämmeckungen.

Glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Allgemein zulässig ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz. Teildächer bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen auch in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen übermessen.

Bestsetzungen der Ziff. 5.1. - 5.3. gelten nicht für freistehende Nebenanlagen.
von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zugehörige Dachneigung eingehalten wird.
Luftfahrten sind mit einem versickerungsfähigen Oberflächenbelag 5 % herzurichten.

Öffentlichen Straßenraum sind als Wälle bis maximal 0,70 m Höhe oder Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Stauden-Auhecke auszuführen.
Abgrabungen sind nur zwischen der zugehörigen Straßenverlaufsgrenze zulässig und nur, soweit es für die zweckentsprechend ist.

Im Sinne des § 90 Landesbauordnung für das Land eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die Vorschriften entspricht.

Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Beharrungsplan Nr. 11 "Holm / Stuvenberg"

Planzeichnung / Text

W. H. Moore
Bürgermeister